

- b) Für die Hauptprüfung: der Nachweis der an einer deutschen Technischen Hochschule bestandenen Vorprüfung in der Fachrichtung, in welcher die Hauptprüfung abgelegt werden soll, oder wenigstens in einer ihr verwandten Richtung, und eines im ganzen mindestens dreijährigen Studiums an deutschen Technischen Hochschulen, wovon mindestens 1 Jahr an der hiesigen Technischen Hochschule zurückgelegt sein muß.

Ob und inwieweit zu a) und b) die an Universitäten, Bergakademien oder anderen Hochschulen des Deutschen Reichs verbrachten Studiensemester und die daselbst bestandenen Prüfungen angerechnet werden können, bleibt der Entscheidung der Prüfungskommission überlassen. Soweit ausländische Hochschulen in Betracht kommen, entscheidet das Kgl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

4. Die Entrichtung einer Prüfungsgebühr.

Diese beträgt:

- a) für die Vorprüfung:

für Angehörige des Deutschen Reichs 50 *M.*
für Ausländer 100 "

- b) für die Hauptprüfung:

für Angehörige des Deutschen Reichs 75 *M.*
für Ausländer 150 "

(Über die Gebühren bei Wiederholung der Prüfung und die Rückzahlung bei Verhinderung an der Teilnahme vgl. § 7 Abs. 2 u. 4 u. § 14.)

§ 4.

Die Vorprüfung ist im allgemeinen mündlich.

Die Hauptprüfung ist teils schriftlich (graphisch bzw. experimentell), teils mündlich.

§ 5.

Die mündliche Prüfung wird von den Berichterstattern in Anwesenheit des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seines Stellvertreters vorgenommen. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden Prüfung und Gegenstand mindestens eine Viertelstunde. Im allgemeinen sollen nicht mehr als 4 Kandidaten zusammen geprüft werden.

§ 6.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird durch die Noten 0 bis 9 und zwischenliegende Zehntel beurteilt.

Es bedeuten die Zahlen:

- 0 unbrauchbar,
1 schlecht,
2 schwach,